

## **Satzung der Peter-Hesse-Stiftung**

### **§ 1 Sitz der Stiftung**

Die Peter-Hesse-Stiftung hat ihren Sitz in der Otto-Hahn-Str. 2, 40699 Erkrath.

### **§ 2 Gemeinnütziger und mildtätiger Zweck**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

**2. Zweck der Stiftung ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Entwicklungsländern, insbesondere als Überlebenshilfe für Kinder und – wo möglich – als Hilfe zur Selbsthilfe. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Hilfe zur Befriedigung der Grundbedürfnisse Ernährung, Fürsorge und Erziehung von Kindern sowie zur praktischen Ausbildung von Jugendlichen in Fähigkeiten, die der Verbesserung ihrer Lebensbedingungen dienen.**

3. Die Stiftung wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen i. S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

4. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### **§ 3 Erhaltung des Stiftungsvermögens**

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

### **§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

### **§ 6 Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind

a) der Vorstand

b) das Kuratorium

c) ein Geschäftsführer – nur falls in Zukunft bei wachsender Stiftung umfangreiche laufende Verwaltungsgeschäfte anfallen sollten.

### **§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes**

1. Der Vorstand besteht aus Peter Hesse als Vorsitzendem sowie aus zwei bis vier von Peter Hesse berufenen Beisitzern.

2. Beim Ausscheiden von Peter Hesse wird der Nachfolger mehrheitlich von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern und vom Kuratorium benannt, beim Ausscheiden eines sonstigen Vorstandsmitgliedes von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern.

3. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

## **§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden allein oder durch dessen Vertreter und ein weiteres Mitglied.
2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe des Geschäftsführers ist,
  - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
  - c) die Bestellung des Geschäftsführers, Festsetzung seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung.

## **§ 9 Rechte und Pflichten des Geschäftsführers**

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

## **§ 10 Zusammensetzung des Kuratoriums**

1. Das erste Kuratorium – benannt vom Stifter – besteht (bzw. bestand) aus folgenden Personen: Bernd V. Dreesmann, Senator Elmar Pieroth, Professor Dr. Winfried Pinger.
2. Das Kuratorium wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte. Solange der Stifter, Peter Hesse, Vorstandsvorsitzender ist, wählen die Kuratoriumsmitglieder auf seinen Vorschlag hin ihren Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit im telefonischen Verfahren. Die Wahl ist anschließend vom Vorsitzenden schriftlich zu dokumentieren und den Kuratoriumsmitgliedern mit der Bitte um schriftliche Bestätigung zuzuleiten.
3. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes benennen die verbleibenden Mitglieder den Nachfolger. Solange der Stifter, Peter Hesse, Vorstandsvorsitzender ist, benennt er den Nachfolger nach Abstimmung mit den verbleibenden Mitgliedern im telefonischen Verfahren. Die Wahl ist anschließend vom Vorsitzenden schriftlich zu dokumentieren und den Kuratoriumsmitgliedern mit der Bitte um schriftliche Bestätigung zuzuleiten.
4. § 7 Abs. 3 gilt sinngemäß.

## **§ 11 Aufgaben des Kuratoriums**

Aufgabe des Kuratoriums ist es,

- a) den Vorstand zu überwachen, insbesondere die Beachtung des Stifterwillens sicherzustellen,
- b) in den Fällen des § 7 Abs. 2 bei der Benennung des Vorsitzenden mitzuwirken.

## **§ 12 Beschlüsse**

Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können im schriftlichen Umlaufverfahren per E-Mail und zu Lebzeiten von Peter Hesse im Telefonverfahren durch den Vorsitzenden durchgeführt werden. Telefonische Beschlüsse sind anschließend von ihm schriftlich zu dokumentieren und den weiteren Vorstands- bzw. den Kuratoriumsmitgliedern mit der Bitte um schriftliche Bestätigung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung nach den §§ 13 und 14 ist mindestens ein Umlaufbeschluss erforderlich.

### **§ 13 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse**

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von Vorstand und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und mildtätig zu sein und auf dem Gebiet der Hilfe zur Selbsthilfe für besonders arme Menschen zu liegen. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.

### **§ 14 Auflösung der Stiftung**

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen oder der Stifter, Peter J. Hesse nicht mehr Vorsitzender des Vorstandes ist.

### **§ 15 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Deutsche Welthungerhilfe in ihrer Funktion als Treuhänder der Peter-Hesse-Treuhandstiftung zu Gunsten des dortigen Treuhandvermögens und zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die gemeinnützigen Zwecke der Peter-Hesse-Treuhandstiftung.

### **§ 16 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde**

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

### **§ 17 Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

### **§ 18 Stiftungsaufsichtsbehörde**

Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident in Düsseldorf. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Düsseldorf, 30. April 2010

*Die Urfassung vom 15. November 1983 wurde im Jahre 1989 im § 7.1 neutralisiert (ohne Namensnennungen) und im § 15 a) geändert. Am 22.01.1990 wurde eine korrigierte Fassung (neuer Stiftungssitz) von der Stiftungsaufsicht genehmigt. Eine weiter korrigierte Fassung wurde der Stiftungsaufsicht am 29.08.2005 vorgelegt und am 15. September 2005 genehmigt. Am 30. April 2010 wurde die erneut korrigierte, vorliegende Fassung von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt.*